

Bundessozialgericht
- 9 RV 98/75 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar
197⁸ durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
Richter Dr. R e n n e r und Richter
Dr. W u l f h o r s t beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 27. November 1974 wird als unzulässig
v~~o~~rworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

Die vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision wäre nach der Lage des Falles nur statthaft, wenn der Kläger wenigstens einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens mit Erfolg gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- in der bis zum 31.12.1974 geltenden Fassung - Art. III und VI des Änderungsgesetzes vom 30.7.1974 - BGBl I 1625 -; BSG 1, 150). Das ist nicht der Fall.

Von den Richtern des 14. LSG-Senats, die am 3. Juli 1974 beim Abschluß des Prozeßvergleichs zugegen gewesen waren, wirkten in der Sitzung vom 27. November 1974, in der das angefochtene Urteil erging, nur noch der Vorsitzende und der Berichterstatter mit; im übrigen war der Senat anders besetzt. Darin liegt nicht - wie die Revision meint - eine vorschriftswidrige Besetzung mit einem Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). An der mündlichen Verhandlung und damit an der ergangenen Entscheidung, daß der Rechtsstreit durch den am 3. Juli 1974 geschlossenen Prozeßvergleich in vollem Umfang erledigt ist, mußten nicht dieselben Richter wie in der Verhandlung vom 3. Juli 1974 mitwirken. Dieser Auffassung steht das von der Revision angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 28, 171, 174) mit seinen offensichtlich rein pragmatisch gemeinten Ausführungen nicht entgegen. Falls ein Beteiligter die Unwirksamkeit eines Prozeßvergleiches (§ 153 Abs. 1, § 101 Abs. 1 SGG) geltend macht, muß darüber im selben Verfahren entschieden werden (BSG 7, 279, 281). Das SGG schreibt aber nicht die gleiche Besetzung eines Spruchkörpers in allen mündlichen Verhandlungen während einer Instanz vor. Nur müssen nach § 129 SGG dieselben Richter, die an einem Urteil mitwirken, an der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung - hier vom 27. November 1974 - teilgenommen haben (anders bei einer Entscheidung nach § 124 Abs. 2 SGG nach vorausgegangener Verhandlung: BSG SozR Nr. 4 zu § 124 SGG). Das war hier geschehen. Für Fälle der vorliegenden Art fehlt es auch an einer ausdrücklichen Sonderregelung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

wie für die Entscheidung über eine Berichtigung des Sachverhalts (§ 139 Abs. 2 Satz 3 SGG). Der Vorsitzende hatte weder nach dem Gesetz noch deshalb, weil die urteilenden Richter die Vorgänge der Vergleichsverhandlung aus eigener Anschauung hätten kennen müssen, für dieselbe Besetzung in der letzten Verhandlung wie am 3. Juli 1974 zu sorgen; über die Unwirksamkeit oder Wirksamkeit eines Prozeßvergleiches muß unter Umständen von den Richtern einer höheren Instanz, die regelmäßig nicht an der Vergleichsverhandlung teilgenommen haben, entschieden werden.

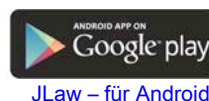
Im angefochtenen Urteil fehlt nicht eine "gedrängte Darstellung des Tatbestandes" insoweit, als hätte angeführt werden müssen, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zu Beginn der Verhandlung vom 3. Juli 1974 auf sein hohes Fieber hingewiesen und erklärt hätte, er wisse nicht, ob er verhandeln könne. Der Tatbestand, der im Urteil dargestellt werden muß (§ 136 Abs. 1 Nr. 5 SGG), kann auch teilweise in den Entscheidungsgründen (Nr. 6) mitgeteilt werden. Dafür genügt, um einen der Gründe für die geltend gemachte Unwirksamkeit des Prozeßvergleiches zu kennzeichnen, daß in den Urteilsgründen das nachträgliche Vorbringen des Prozeßbevollmächtigten wiedergegeben ist, er habe zu Beginn der Verhandlung vom 3. Juli 1974 angegeben, eigentlich sei er nicht verhandlungsfähig (S. 12 des Urteils). Das LSG ist bei seiner Würdigung dieser Begründung, aus der sich die Unwirksamkeit des Vergleichs ergeben soll, von der Tatsache ausgegangen, daß der Prozeßbevollmächtigte die bezeichnete Erklärung am 3. Juli 1974 abgegeben hatte.

Soweit der Kläger mit der Revision die Unwirksamkeit des Prozeßvergleiches geltend macht und dem LSG Verfahrensfehler bis zum Vergleich und beim Abschluß des Vergleiches vorwirft, kann es sich nicht um wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens, auf denen das angefochtene Urteil beruhen müßte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGG aF), handeln. Diese Revisionsbegründung umfaßt aber, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch noch erkennbar, die zulässige Verfahrensrüge, das LSG hätte über einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich sachlich statt durch ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prozeßurteil entscheiden müssen (BSG 1, 283, 286 f). Diese Rüge greift nicht durch. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, der Vergleich habe den Rechtsstreit in vollem Umfang auch hinsichtlich eines Anspruchs auf Berufsschadensausgleich beendet (§ 101 Abs. 1 SGG).

Insbesondere durfte das LSG von der Vereinbarung zu d) ausgehen, daß der Kläger "darüber hinaus zur Zeit keine Forderung an den Beklagten stellt". Das Revisionsgericht kann dahingestellt sein lassen, ob diese Vergleichserklärung abweichend von § 122 Abs. 2 SGG aF und in Übereinstimmung mit der nach § 122 Abs. 3 SGG aF entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 162 i.V.m. § 160 Abs. 2 Nr. 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) in das Protokoll aufzunehmen und ob dies den Beteiligten zur Genehmigung vorzulesen war, wie hier geschehen ist (anders: Beschluß des Senats in SozR Nr. 8 zu § 122 SGG), ob dies nach § 164 ZPO allein durch das Protokoll zu beweisen und ob gegen dessen Inhalt nur der Nachweis der Fälschung zulässig wäre. Die Behauptung der Revision, die bezeichnete Erklärung sei in den Vergleich "hineingeschmuggelt", ist nicht schlüssig; sie steht im Widerspruch zu dem anschließenden Revisionsvorbringen, der Prozeßbevollmächtigte sei bei der Formulierung des Vergleiches "überfahren und über-rumpelt worden", wobei das Gericht seinen schlechten Gesundheitszustand und die beeinträchtigte Konzentrationsfähigkeit ausgenutzt habe, um den Prozeß schnell zu Ende zu bringen. Eine erfolgreiche Verfahrensrüge im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF muß aber schlüssig sein (BSG 1, 91, 94).

Entsprechend der zuvor bezeichneten Vergleichserklärung ist die Auslegung des LSG dahin, daß der Vergleich den Prozeß auch hinsichtlich eines Anspruchs auf Berufsschadensausgleich beendet habe, nicht fehlerhaft. Der Kläger behauptet selbst, daß das Berufungsgericht entgegen seinem Antrag im Schriftsatz vom 21. Juli 1974 den Rechts-



- 5 -

streit, der allein bezüglich des Antrages zu 2) - betreffend weitere Schädigungsfolgen und höhere Rente - entscheidungsreif gewesen sei, wegen des zu 1) beantragten Berufsschadensausgleichs nicht abgetrennt hat.

Mit den Rügen, der Streit um den Berufsschadensausgleich hätte abgetrennt werden müssen und der Vorsitzende hätte kraft seiner Leitungsbefugnis (§ 112 Abs. 1 Satz 1; vgl. auch § 110 Satz 1 SGG) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. Juli 1974 absehen müssen, weil der Prozeßbevollmächtigte vor Beginn der Verhandlung erklärt haben soll, er sei nicht verhandlungsfähig, werden keine Verfahrensfehler geltend gemacht, auf denen das Urteil vom 27. November 1974 unmittelbar beruhen kann. Abgesehen davon, daß nach Aufruf der Sache, mit dem die Verhandlung beginnt (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG) und nachdem möglicherweise erst der Prozeßbevollmächtigte eine Erklärung abgab, nur der Senat eine Vertagung hätte beschließen können, und abgesehen davon, daß eine Abtrennung ins Ermessen des Gerichts gestellt war (§ 202 SGG, § 145 Abs. 1 ZPO), hat das beanstandete Verhalten des LSG und seines Vorsitzenden den Prozeßvergleich nicht unwirksam gemacht, nachdem sich der Bevollmächtigte auf die Verhandlung über den gesamten Streitstoff am 3. Juli 1974 eingelassen hat.

Der Prozeßvergleich ist nicht etwa deshalb unwirksam (BSG 19, 112, 115 = SozR Nr. 6 zu § 101 SGG), weil der Prozeßbevollmächtigte, der den Kläger in der Verhandlung vom 3. Juli 1974 vertrat, sich beim Abschluß in einem Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befunden hätte (§ 73 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 1 SGG, § 105 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-, § 73 Abs. 6 SGG, §§ 81, 85 ZPO), was von Amts wegen hätte berücksichtigt werden müssen (§ 73 Abs. 6 SGG, § 56 ZPO). Diese Rüge ist nicht schlüssig; sie wird dadurch entkräftigt, daß der Prozeßbevollmächtigte nach der weiteren Revisionsbegründung sich auf die Verhandlung einließ, eine Abtrennung gemäß seinem Antrag im Schriftsatz vom 21. Juli 1974 begehrte und beim Abschluß des Vergleiches mitwirkte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Er räumt auch selbst ein, daß er - wie das LSG angenommen hat - auf Befragen erklärt habe, die Voraussetzungen einer vorübergehenden Geistesstörung im Sinne des § 105 Abs. 2 BGB seien schwer zu beweisen.

Die Rügen, das LSG hätte kraft seiner Sachaufklärungs- pflicht (§ 103 SGG) Näheres über eine vorübergehende Geistesstörung aufklären müssen und habe entgegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht alle dafür erheblichen Tatsachen gewürdigt, sind nicht in der nach § 194 Abs. 2 Satz 2 SGG aF gebotenen Form begründet worden. Die Revision hat keine Umstände dargelegt, die dem Berufungsgericht eine derartige Sachaufklärung hätte aufdrängen müssen (BSG SozR Nr. 14 zu § 103 SGG) und die es hätte beachten müssen. Wenn ein rechtskundiger Bevollmächtigter in einer solchen Lage dem Gericht keine genauen Angaben über die von ihm bemerkten Störungen macht, keine Hinweise auf geeignete und gebotene Aufklärungsmöglichkeiten gibt, sogar erklärt, eine vorübergehende Geistesstörung, die seine Prozeß- erklärungen unwirksam gemacht hätte, sei schwer nachzu- weisen, und sich auf die Verhandlung einläßt, ist das Gericht nicht verpflichtet, von sich aus den Gesundheits- zustand des Bevollmächtigten aufzuklären (zur Mitwirkungs- pflicht der Beteiligten: BSG SozR Nrn. 3 und 56 zu § 103 SGG; Bundesverwaltungsgericht, Sammlung Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 86; § 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG in der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung).

Die Rüge, der Prozeßvergleich sei wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig und habe deshalb den Rechts- streit nicht beendet, ist nicht schlüssig. Was die Revision dem LSG vorwirft, daß es nämlich von mehreren geltend gemachten Ansprüchen nur einen einzigen erörtert, trotzdem einen den gesamten Rechtsstreit umfassenden Prozeßvergleich diktiert und den Vergleich in Kenntnis "partieller Verhandlungsunfähigkeit" des Prozeßbevollmächtigten des Klägers durchgesetzt habe, kann den Vergleich zwischen den Prozeßbeteiligten, soweit er ein Rechtsgeschäft ist, nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig machen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Revision hat nicht behauptet, der Vertreter des Beklagten habe in der Verhandlung vom 3. Juli 1974 einwandfrei erkannt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Gegners nicht verhandlungsfähig gewesen sei und sich über den Inhalt des vergleichsweise zu erledigenden Streitstoffes geirrt habe, und habe dies zu seinem Vorteil in sittenwidriger Weise (vgl. BGHZ 51, 141) ausgenutzt.

Schließlich greift die Rüge nicht durch, der Prozeßvergleich sei wegen Irrtums nach § 119 BGB erfolgreich angefochten worden und deshalb nicht wirksam. Eine Anfechtung wegen Irrtums, die grundsätzlich möglich sein mag (BSG 7, 279, 280), hatte der Kläger oder sein Bevollmächtigter nicht bis zur Entscheidung des LSG vom 27. November 1974 gegenüber dem Gericht oder gegenüber dem Gegner zur Kenntnis des Gerichts erklärt. Eine ausdrückliche Anfechtung behauptet die Revision nicht. Entgegen ihrer Ansicht hätte das Berufungsgericht auch nicht eine Anfechtungserklärung, die unverzüglich abgegeben werden muß (§ 121 Abs. 1 BGB), als konkludent im Schriftsatz vom 22. Juli 1974 enthalten annehmen müssen. In diesem Schriftsatz hatte der Bevollmächtigte die Rechtsauffassung vertreten, die beantragte Trennung der Ansprüche sei stillschweigend vom Gericht beschlossen worden, nur der die Schädigungsfolgen und die Rentenhöhe betreffende Anspruch sei Gegenstand der Verhandlung vom 3. Juli 1974 gewesen und allein über diesen Anspruch sei der Vergleich geschlossen worden. Allein aus dieser rechtlichen Äußerung mußte das LSG nicht schließen, der Bevollmächtigte habe sich über den Inhalt seiner Zustimmung zum Vergleich in der protokollierten Fassung in rechtserheblicher Weise im Sinne des § 119 BGB geirrt, d.h. er habe die Erklärung wohl abgeben wollen, jedoch geglaubt, er äußere etwas anderes, als er tatsächlich zum Ausdruck brachte. Jedenfalls mußte aber das Berufungsgericht nicht aus dem genannten Schriftsatz entnehmen, der Bevollmächtigte wolle die Zustimmung zum Vergleich wegen eines Irrtums

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

im Sinne des § 119 BGB anfechten. Als Rechtskundiger hätte er wissen müssen, daß er eine so folgenschwere Erklärung wie die Anfechtung des Prozeßvergleichs ausdrücklich und unmißverständlich hätte abgeben müssen.

Die mithin nicht statthafte Revision muß nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)